

Ehrenordnung

(zu § 4 Abs. 5)

Der Verein Freiwillige Feuerwehr Egelsbach e. V. erlässt gemäß einem Vorstandsbeschluss folgende Ehrenordnung:

§ 1 Präambel

Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenem Anlass zu ehren, wurden in der Mitgliederversammlung vom 21.03.2014 aufgrund des eingebrachten Vorstandsbeschlusses die nachfolgenden Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen verabschiedet.

Es besteht die Einigkeit darüber, dass durch die Aufstellung dieser Richtlinie zur Durchführung von Ehrungen ein Rechtsanspruch von Seiten des Vereinsmitgliedes nicht hergeleitet werden kann und insoweit die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung dem Vorstand, ggf. auch in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung, in Einzelfällen grundsätzlich vorbehalten bleibt.

Zu berücksichtigen sind weiterhin das Gefüge des Vereins und auch die hierfür vorhandenen Vereinsmittel.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

Es wird beabsichtigt, folgende Ehrungen gegenüber verdienten Mitgliedern auszusprechen:

1. Verleihung der Silbernen Ehrennadel

Für besondere Verdienste und den Einsatz für den Verein kann an Mitglieder nach einer mindestens 25 jährigen Vereinszugehörigkeit, hierzu zählt auch die Vereinszugehörigkeit in einem anderen Feuerwehrverein, die „Silberne Ehrennadel“ verliehen werden.

2. Verleihung der Goldenen Ehrennadel

Für besondere Verdienste und den Einsatz für den Verein kann an Mitglieder nach einer mindestens 40 jährigen Vereinszugehörigkeit, hierzu zählt auch die Vereinszugehörigkeit in einem anderen Feuerwehrverein, die „Goldene Ehrennadel“ verliehen werden.

3. Verleihung der Silbernen Krawattennadel

Für besondere Verdienste und den Einsatz für den Verein kann an Mitglieder nach einer mindestens 50 jährigen Vereinszugehörigkeit, hierzu zählt auch die Vereinszugehörigkeit in einem anderen Feuerwehrverein, die „Silberne Krawattennadel“ verliehen werden.

4. Verleihung der Goldenen Krawattennadel

Für besondere Verdienste und den Einsatz für den Verein kann an Mitglieder nach einer mindestens 60 jährigen Vereinszugehörigkeit, hierzu zählt auch die Vereinszugehörigkeit in einem anderen Feuerwehrverein, die „Goldene Krawattennadel“ verliehen werden.

Verein Freiwillige Feuerwehr Egelsbach e. V.

5. Verleihung der Vereins-Ehrenmitgliedschaft für Personen die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 3 Verleihung der Vereins-Ehrenmitgliedschaft

Für herausragende Dienste um den Verein können Mitglieder zum „Ehrenmitglied“ ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung Beitragsfrei. Sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitgliedes entsprechend der Vereinssatzung.

Auf Vorschlag des Vereinsvorstandes und durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung wird die Ehrenmitgliedschaft beschlossen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch die Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren.

§ 4 Ehrungen aus sonstigen Anlässen

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftstätigkeit, im Interesse des Vereins sonstige Ehrungen der Vereinsmitglieder aus bestimmten Anlässen im Interesse des Vereins vorzunehmen.

Erfolgte Ehrungen sind im Vorstandsprotokoll schriftlich zu vermerken.

§ 5 Aberkennung

Die Aberkennung einer Ehren-Vereinsmitgliedschaft aufgrund Vereinsschädigendem Verhaltens entgegen der Satzung, kann nur in Einzelfällen von Seiten des Vorstandes vorläufig ausgesprochen werden; die Aberkennung bedarf jedoch grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Vorstehende Grundsätze wurden von der Mitgliederversammlung vom 21.03.2014 ausdrücklich genehmigt.